

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/14 93/06/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Vorarlberg
L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82005 Bauordnung Salzburg
L82008 Bauordnung Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
BauG VlbG 1972 §6 Abs9 impl;
BauRallg;
BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8;
ROG Slbg 1977 §24 Abs1 idF 1987/057;

Rechtssatz

Die Rechtskraft allfälliger früherer Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes kann sich nur auf jene Umstände erstrecken, die von einer später beantragten Änderung nicht berührt sind. Auch im Falle einer gegebenenfalls ursprünglich ohne ausdrückliche Ausnahmegewilligung zulässigen Bauführung in einem bestimmten Abstand zur Grundgrenze wäre bei späteren Anträgen auf Bewilligung von Änderungen des Bauwerks im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erteilung einer Abstandsnachsicht (hier gem § 25 Abs 8 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968) zu prüfen, ob sich die Änderungen auf die vom Gesetz geschützten Nachbarinteressen auswirken oder nicht. Die neuerliche Erteilung einer Abstandsnachsicht ist dann und soweit erforderlich, als sich die Änderung auf die subjektiven Rechte der Nachbarn auswirken kann (Hinweis E 19.9.1991, 91/06/0057, E 22.10.1992, 92/06/0064, und E 17.11.1994, 93/06/0246, jeweils betreffend die vergleichbare Bestimmung de § 6 Abs 9 VlbG BauG 1972). Auch im Falle einer bloßen Verwendungsänderung kann daher die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gegeben sein (Hinweis E 17.11.1994, 93/06/0246; hier ist dies zu bejahen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060021.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at